

3. Dezember 2001
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 33

Ein Urteil des EVG sorgt für Unsicherheit: Sind Invalidenrenten lebenslänglich zu bezahlen?

In den letzten Wochen hat ein nicht offiziell veröffentlichtes Urteil des EVG vom 24. Juli 2001 (Fall B 48/98) für einige Unsicherheit und Unruhe gesorgt. Dies nicht zuletzt aufgrund der Besprechung in den Mitteilungen des BSV über die berufliche Vorsorge No 58 vom 10. Oktober 2001. Zum Urteil und der darin behandelten Problemstellung ist folgendes festzustellen:

1. Es gibt zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen, die in ihren Vorsorgeplänen mit einem System arbeiten, das im Fall einer Invalidität die Ausrichtung von sogenannten temporären Invalidenrenten vorsieht, die dann von einer Altersrente abgelöst werden, wenn die versicherte Person das Pensionierungsalter erreicht. Recht oft sind diese Pläne zusätzlich so ausgestaltet, dass die Invalidenrente bis zum Erreichen des Pensionierungsalters freiwillig so hoch angesetzt wird, dass sie unabhängig von den tatsächlich zurückgelegten oder eingekauften Versicherungsjahren immer der maximal möglichen reglementarischen Leistung entspricht und oft auch im Sinn eines Leistungsprimats in Prozenten des versicherten Lohns bemessen wird. Ist der Vorsorgeschutz lückenhaft, z.B. wegen fehlender und nicht eingekaufter Versicherungsjahre, wegen Übertragung eines Teils der potenziellen Austrittsleistung im Fall einer Scheidung oder wegen Vorbezug zugunsten von selbstgenutztem Wohneigentum, wirkt sich dies auf die Altersleistungen aus, nicht aber auf die vorangehende Invalidenrente.

2. Mit einer solchen Vorsorgelösung und deren Auswirkungen hatte sich das EVG im hier zu besprechenden Entscheid zu befassen. Es ging um eine Frau, die offensichtlich nur recht kurze

Zeit einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war und für die deshalb nur ein kleines Altersguthaben gebildet werden konnte, bevor sie arbeitsunfähig und in der Folge invalid wurde. Nach Eintritt der Invalidität bezahlte ihr die Pensionskasse eine IV-Rente von rund Franken 9'000.00 pro Jahr. Diese Rente lag offenbar deutlich über der BVG-Pflichtleistung. Als die Versicherte das Pensionierungsalter erreichte, stellte die Pensionskasse die Bezahlung der temporären IV-Rente ein und richtete ihr stattdessen eine Altersrente aus, die nur noch rund Fr. 2'000.00 pro Jahr betrug, also bedeutend kleiner war als die vorher ausgerichtete IV-Rente.

Die betroffene Frau klagte drauf gegen die Pensionskasse und verlangte die lebenslängliche weitere Ausrichtung einer Rente von rund Fr. 9'000.00 pro Jahr. Das EVG hat ihr recht gegeben und die Pensionskasse verpflichtet, ihr auch nach Erreichen des Pensionierungsalters eine Rente auszuzahlen, welche der Höhe der IV-Rente (rund Fr. 9'000.00) entsprechen musste.

3. Das EVG hat in diesem Urteil folgendes festgestellt:

- Es ist sowohl in der obligatorischen wie in der überobligatorischen Vorsorge zulässig, eine reglementarische Regelung zu treffen, wonach die IV-Renten nur temporär bis zum Erreichen des Pensionierungsalters der versicherten Personen bezahlt werden und alsdann durch Altersrenten ersetzt werden.
- Schon in einem früheren Entscheid hat das EVG bezüglich der obligatorischen Vorsorge festgehalten, dass eine Altersrente, die nach Erreichen des Pensionierungsalters eine IV-Rente ablöst, mindestens so hoch sein muss wie eine BVG-Invalidenrente.
- Diesen Grundsatz, der für die obligatorische Versicherung entwickelt wurde, überträgt das EVG nun auch auf die überobligatorische Vorsorge. Auch in diesem Bereich habe

zu gelten, dass eine Altersrente mindestens der Höhe der bis zum Eintritt ins Pensionierungsalter ausbezahlten IV-Rente entsprechen müsse.

Diese Auffassung begründet das EVG wie folgt:

- Die Tatsache, dass eine versicherte Person im Zeitpunkt der Umwandlung einer IV-Rente in eine Altersrente mit einer wesentlichen Minderung ihrer Einkünfte konfrontiert sein könne, widerspreche dem allgemeinen Grundsatz der beruflichen Vorsorge, wonach die versicherten Personen bei Erreichen des Pensionierungsalters in der Lage sein sollen, den gewohnten Lebensstandard beibehalten zu können.

- Die Ersetzung einer IV-Rente durch eine niedrigere Altersrente bei Erreichen des Pensionierungsalters sei auch deshalb ungerechtfertigt, weil die Verminderung der Altersvorsorge auf die Invalidität selber zurückzuführen sei, welche die weitere Finanzierung der Altersvorsorge verhindert habe. Bei der Altersrente würde es sich um eine Leistung handeln, für die die versicherte Person wegen ihrer Invalidität nicht in dem selben Mass Beiträge entrichten können wie die anderen Versicherten, die bis zum Erreichen des Pensionierungsalters erwerbstätig gewesen seien. Wenn eine versicherte Person invalid geworden sei, habe sie nicht mehr die Möglichkeit, ihr Altersguthaben weiter zu äufnen, weshalb die Altersleistung zwangsläufig geringer ausfallen müsse.

Aufgrund dieser Überlegungen schliesst das EVG, die Umwandlung der IV-Rente in eine niedrigere Altersrente widerspreche dem Verständnis, das der Gesetzgeber vom System der beruflichen Vorsorge habe.

4. Hält das EVG an dieser Rechtsprechung fest, hätte dies weitreichende Folgen für die berufliche Vorsorge. Die Vorsorgeeinrichtungen wären kaum mehr gewillt und in der Lage, Vorsorgepläne mit derart verstärkten temporären IV-Leistungen weiterzuführen. Wie die Kammer der Pensionskassen-Experten in einem Kommentar zum Urteil sehr zutreffend bemerkt, würde das EVG-Urteil bedeuten, dass für invalide Versicherte zulasten der Vorsorgeeinrichtung und der aktiven Versicherten die vor Beginn der Invalidität fehlenden Versicherungsjahre in der Altersversicherung ausfinanziert werden. Die Kosten der IV-Renten und die entsprechenden Prämien würden deutlich ansteigen. Zudem entstünde eine krasse Ungleichbehandlung bei Versicherten mit Vorsorgelücken, weil eine Invalidität zu einer massiven Erhöhung der Altersleistungen führen würde, die nur den invalid gewordenen Versicherten zugute käme, nicht aber denjenigen, die als aktive Versicherte das Pensionierungsalter erreichen und dann wegen der bestehenden Vorsorgelücken nur tiefere Altersleistungen beziehen könnten.

Diese Überlegungen müssten dazu führen, auch bei den IV-Leistungen wieder zu einem System zurückzukehren, bei welchem bestehende Vorsorgelücken auch zu tieferen IV-Renten führen, wie dies übrigens im System der obligatorischen Versicherung ebenfalls vorgesehen ist. Eine derartige Rechtsprechung des EVG würde somit all jenen Versicherten einen Bärendienst erweisen, die heute bis zum Erreichen des Pensionierungsalters einen verstärkten Invaliditätsschutz geniessen und künftig wohl auf diesen verzichten müssten.

5. Angesichts dieser Perspektiven ist die Frage zu stellen, wie dieses Urteil rechtlich einzuschätzen ist und ob die Chance besteht, dass das EVG bei einer nochmaligen Prüfung dieser Sachlage zu einer anderen Beurteilung gelangen könnte.

In dieser Beziehung ist festzustellen, dass das EVG seine Auffassung äusserst knapp, ja rudimentär begründet hat, was gar nicht dem Standard entspricht, der sonst vom Gericht

angewandt wird, wenn grundsätzliche Fragen erstmals zu entscheiden sind. Zudem ist diese Begründung rechtlich problematisch und aus unserer Sicht anfechtbar. Zum Teil beruht die Argumentation zudem auf falschen Annahmen bezüglich der tatsächlichen Verhältnisse.

Es ist sicher richtig, wenn das EVG festhält, dass in der obligatorischen Versicherung eine Altersleistung nicht tiefer sein darf als eine BVG-Invalidenrente. Art. 26 Abs. 3 BVG sieht ausdrücklich vor, dass Invalidenrenten in der obligatorischen Versicherung lebenslanglich auszurichten sind. Daraus folgt zwingend, dass Vorsorgeeinrichtungen, die mit temporären IV-Renten arbeiten, die bei Erreichen des Pensionierungsalters von Altersrenten abgelöst werden, die Anforderungen, die sich aus Art. 26 Abs. 3 BVG ergeben, nur dann erfüllen, wenn die Altersleistung mindestens so hoch ist wie die BVG-Invalidenrente, die der versicherten Person bei Erreichen des gesetzlichen Rücktrittsalters zusteht. Dieser Sachverhalt ist unbestritten.

Art. 26 Abs. 3 BVG gilt aber nur für die obligatorische Versicherung. Für den Bereich der überobligatorischen Leistungen existieren keinerlei entsprechende gesetzliche Vorschriften. Dies hat das EVG auch bemerkt, weshalb es zur Begründung seiner Ansicht auf den allgemeinen Grundsatz der beruflichen Vorsorge zurückgreift, nach welchem die versicherten Personen in der Lage sein sollen, bei Erreichen des Pensionierungsalters ihren gewohnten Lebensstandard beizubehalten. Dieser Grundsatz steht zwar in Art. 113 der seit dem 1. 1. 2000 geltenden neuen Bundesverfassung. Diese Bestimmung enthält aber nur einen Auftrag an den Gesetzgeber zum Erlass von Vorschriften über die berufliche Vorsorge. Aus ihr lassen sich keine konkreten Leistungsansprüche ableiten oder begründen. Dies verkennt das EVG, denn seine Begründung läuft im Ergebnis darauf hinaus, direkt aus Art. 113 der Bundesverfassung einen Leistungsanspruch abzuleiten. Eine solche Betrachtungsweise findet weder in der Lehre noch in der sonstigen Rechtsprechung des Bundesgerichts und des EVG eine Stütze. Das EVG verkennt zudem, dass auch der Bundesgesetzgeber, der mit dem BVG den Auftrag von Art. 113 der Bundesverfassung umgesetzt hat, davon ausgeht, dass die Leistungen der beruflichen Vorsorge nur dann die Beibehaltung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen, wenn eine

versicherte Person während ihres ganzen aktiven Lebens der Versicherung unterstellt war und Beiträge bezahlt hat. Bestehen aus irgend welchen Gründen Vorsorgelücken, bestehen nur reduzierte Leistungsansprüche, was im System der beruflichen Vorsorge hingenommen werden muss.

Zudem verkennt das EVG Art. 49 Abs. 1 BVG, wo bestimmt ist, dass die Vorsorgeeinrichtungen in der Gestaltung ihrer überobligatorischen Leistungen frei sind. Dieser Grundsatz wird praktisch ausgeschaltet, wenn man diese, vom Gesetzgeber gewollte Freiheit mit einem direkten Rückgriff auf das allgemeine Verfassungsziel bezüglich der Beibehaltung der gewohnten Lebenshaltung einschränkt und daraus ganz konkrete Vorgaben für die Höhe von Altersleistungen herleitet, ungeachtet davon, ob diese Leistungen ausfinanziert sind oder nicht.

Das EVG unterstützt diese Argumentation mit der weiteren Überlegung, dass die Altersleistung von invalid gewordenen Personen gerade deshalb absinkt, weil diese Personen ihren Altersvorsorgeschutz nach Eintritt der Invalidität nicht mehr weiter aufbauen können. Es geht zwar aus dem im Urteil wiedergegebenen Sachverhalt nicht hervor, ob dies im Fall der betroffenen versicherten Frau tatsächlich der Fall war oder nicht. Dem EVG war wohl nicht bekannt, oder es hat diese Tatsache übersehen, dass in praktisch allen bekannten Vorsorgeplänen, die temporäre IV-Renten vorsehen, welche bei Erreichen des Pensionierungsalters von Altersrenten abgelöst werden, eine Beitragsbefreiung vorgesehen ist, aufgrund welcher die Altersgutschriften der invalid gewordenen Versicherten bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen weiter geäufnet werden. Es trifft also gerade nicht zu, dass die Altersleistungen deshalb tiefer ausfallen, weil während der Dauer der Invalidität der Altersvorsorgeschutz nicht weiter aufgebaut wird. Sind die Altersleistungen wirklich tiefer, ist dies ausschliesslich auf die Tatsache zurückzuführen, dass bereits vor Eintritt der Invalidität Vorsorgelücken bestanden haben.

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass das Urteil vom EVG wenig überzeugend begründet wurde, in einer Art und Weise, dass die berechtigte Hoffnung besteht, dass das Gericht zu anderen Schlussfolgerungen gelangt, wenn ihm ein weiterer Fall unterbreitet wird und es damit die Gelegenheit erhält, sich mit der hier dargestellten Problematik noch einmal auseinander zu setzen.

6. Bei dieser Sachlage besteht unseres Erachtens zur Zeit kein Anlass und keine Notwendigkeit, Vorsorgepläne, die derart verstärkte temporäre Invalidenleistungen vorsehen, bereits abzuändern. Es ist gerechtfertigt, vorerst ein weiteres Urteil abzuwarten, bevor Planänderungen vorgenommen werden. Es wäre nicht sachgerecht, einen guten Invaliditätsschutz nun allein schon deshalb abzubauen, weil das EVG ein problematisches Urteil gefällt hat, dessen Begründung aus rechtlicher Sicht nicht zu überzeugen vermag und mit guten Gründen anfechtbar ist.

7. Es wird Vorsorgeeinrichtungen geben, die Rentenbezüger haben und die gleiche Konstellation vorliegt wie in dem vom EVG beurteilten Fall. Das ist dann der Fall, wenn bei der Vorsorgeeinrichtung invalide Rentenbezüger vorhanden sind, die jetzt im Pensionierungsalter stehen und eine Altersrente beziehen, denen aber bis zum Erreichen des Pensionierungsalters eine höhere temporäre IV-Rente ausbezahlt wurde. Wie soll sich eine Vorsorgeeinrichtung im Licht der Rechtsprechung des EVG nun in solchen Fällen verhalten?

Aus rechtlicher Sicht ist vorweg darauf hinzuweisen, dass ein Urteil, auch ein solches des EVG, nur für die betroffenen Prozessparteien verbindlich ist. Andere Personen können aus einem solchen Urteil nicht direkt eigene (höhere) Leistungsansprüche ableiten. Eine Vorsorgeeinrichtung ist deshalb auch nach dem Bekanntwerden des hier besprochenen Urteils nicht etwa automatisch verpflichtet, beim Vorliegen von analogen Fällen die Altersrenten sofort auf das Niveau der früheren temporären IV-Renten abzuheben.

Wenn die Vorsorgeeinrichtungen mit derartigen Begehren von Versicherten konfrontiert werden, empfehlen wir, diese vorläufig abzuweisen mit der Begründung, die neue Rechtsprechung des EVG erscheine derart problematisch und ungesichert, dass man vorläufig, d.h. mindestens bis zu einem weiteren Entscheid des EVG zu dieser Problematik, keinen Anlass sehe, die reglementarischen Altersleistungen zu erhöhen. Will sich eine versicherte Person nicht damit abfinden, sollte sie auf den Rechtsweg verwiesen werden, womit Gelegenheit geboten ist, diese Rechtsprechung möglichst rasch durch das EVG überprüfen zu lassen.

Falls ein Mitglied mit einer solchen Klage konfrontiert ist, leistet der Verband gerne Unterstützung bei der Ausarbeitung der nötigen Rechtschriften.

8. Es gibt Vorsorgeeinrichtungen, die mit Vorsorgesystemen arbeiten, wie sie im Urteil des EVG zu beurteilen waren, und sich nun bereits die Frage stellen, ob sie schon Rückstellungen bilden sollen, um die laufenden Renten künftig gemäss der Rechtsprechung des EVG anpassen zu können, falls sich diese Rechtsprechung widererwarten verfestigen sollte. Diese Frage kann nicht allgemein beantwortet werden. Die Antwort hängt wesentlich davon ab, mit welcher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden kann, dass das EVG diese Rechtsprechung nicht bestätigt. Da es zur Zeit gute Gründe für die Annahme gibt, dass das EVG eine Korrektur vornehmen wird, besteht noch keine sachliche Notwendigkeit zur Bildung entsprechender Reserven. Wer hier allen Eventualitäten vorbeugen will, wird solche unter Umständen ins Auge fassen, vor allem, wenn die Vorsorgeeinrichtung bereits eine ins Gewicht fallende Zahl von Rentenbezügern aufweist, die jetzt oder in Zukunft eine höhere IV- bzw. Altersrente beanspruchen können, wenn das EVG auf der jetzt angewandten Betrachtungsweise beharrt.